

B e s c h l u ß

In der Justizverwaltungssache

des spanischen Staatsangehörigen Nicanor G [REDACTED]  
M [REDACTED], N [REDACTED], K [REDACTED]straße 1,

Antragstellers,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],

betreffend die Befreiung von der Beibringung des Ehefähig-  
keitszeugnisses

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den  
Vorlagebeschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Nürnberg vom 20. Februar 1964 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 27. Mai 1964  
beschlossen:

- I. Der Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten  
in Nürnberg vom 13. August 1963 wird aufgehoben.
- II. Der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg ist  
verpflichtet, den Antragsteller nach Maßgabe  
der nachstehend dargelegten Rechtsauffassung  
erneut zu bescheiden.

G r ü n d e :

I.

Der am ■. ■■■■ 1935 in Ma■■■ geborene Antragsteller ist spanischer Staatsangehöriger und katholischen Bekenntnisses. Er hält sich in N■■■ auf und will mit der dort wohnhaften, am ■. ■■■■ 1933 geborenen Schuhfabrikarbeiterin Rosina B■■■ geb. D■■■ die Ehe eingehen. Frau B■■■ ist deutsche Staatsangehörige und evangelischen Bekenntnisses. Ihre erste, am 2. Oktober 1953 vor dem Standesamt N■■■ mit dem Elektriker Emil B■■■, einem Deutschen, geschlossene Ehe ist durch Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 10. Januar 1957, rechtskräftig seit 13. März 1957, geschieden.

Der Antragsteller hat bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Nürnberg beantragt, ihm gemäß § 10 Abs. 2 EheG Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu erteilen. Der Oberlandesgerichtspräsident hat mit Bescheid vom 13. August 1963 den Antrag abgelehnt. Dieser Bescheid ist dem Antragsteller am 15. August 1963 zugestellt worden.

Mit einem am 16. September 1963, einem Montag, beim Oberlandesgericht Nürnberg eingegangenen Schriftsatz, hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt.

II.

Das Oberlandesgericht in Nürnberg möchte dem Antrag stattgeben. Nach seiner Auffassung ist die Rechtswirksamkeit einer von deutschen Gerichten ausgesprochenen Scheidung eines Deutschen eine selbständige, nach deutschem Recht zu beurteilende Vorfrage, die nicht zweifelhaft sein kann. Weiter

- 3 -

vortritt es die Auffassung, daß es auf das Fehlen der Traubereitschaftserklärung des zuständigen katholischen Geistlichen nicht ankomme, weil sich die Form der Eheschließung ausschließlich nach deutschem Recht richte.

An dieser Auffassung sieht sich das Oberlandesgericht Nürnberg durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Juni 1962 - 5 VA 3/62 (NJW 1962, 2012 = FamRZ 1963, 91 = StAZ 1963, 66) - gehindert. Nach der Auffassung dieses Gerichts kann einer katholischen Spanierin, die in Deutschland einen geschiedenen Deutschen heiraten will, die Befreiung nicht erteilt werden, weil der beabsichtigten Eheschließung das gemäß Art. 13 EGGVB zu beachtende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegensteht.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat daher die Sache gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelagt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach dieser Bestimmung sind gegeben. Die erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Juni 1962 ist auf Grund des § 23 EGGVG ergangen und beruht auf der vom vorlegenden Oberlandesgericht angeführten, von ihm jedoch nicht gebilligten Rechtsauffassung. Dass in dem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall der Verlobte deutscher Staatsangehöriger und die Verlobte Spanierin war, begründet keinen rechtlichen Unterschied.

Der Bundesgerichtshof ist daher nach § 29 Abs. 1 Satz 3 EGGVG zur Entscheidung berufen.



### III.

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsfrage bereits entschieden. Der Senat hat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Beschluß vom 12. Februar 1964 - IV AR (VZ) 39/63 - (FamRZ 1964, 188; NJW 1964, 976) ausgesprochen, daß einem Spanier katholischen Glaubens, der in Deutschland eine Deutsche heiraten will, deren erste Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Scheidungsurteil geschieden worden ist, Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei Lebzeiten des ersten Ehemannes nicht erteilt werden kann, sofern diese erste Ehe nach kanonischem und damit auch nach spanischem Recht wirksam zustande gekommen war. Der Senat hat in dieser Entscheidung dargelegt, daß die Anwendung spanischen Rechts, für das die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Unauflöslichkeit der Ehe maßgebend sind, nicht nach Art. 30 EGBGB ausgeschlossen ist.

An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch angesichts der Erwägungen des vorlegenden Oberlandesgerichts, die der Senat in seinem vorerwähnten Beschluß bereits erörtert hat, fest.

Von der Sicht dieser Rechtsauffassung aus ist die Sache noch nicht spruchreif. Das Ehehindernis des impedimentum ligaminis besteht nach kanonischem und damit auch nach spanischem Recht nur, wenn die erste Ehe der Verlobten des Antragstellers nach kanonischem Recht wirksam zustande gekommen ist und der geschiedene erste Mann der Verlobten noch lebt. Von letzterer Tatsache geht der angefochtene Bescheid ersichtlich aus. Jedoch sind keine Feststellungen darüber getroffen, ob

die erste Ehe der Verlobten rechtswirksam zustande gekommen ist. In Betracht kann hier die Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels kommen. Nach dem in Spanien maßgebenden kanonischen Recht (Can 1094 in Verbindung mit Can 1099 § 1 Nr. 1 CIC) ist dann, wenn auch nur ein Verlobter Katholik ist, zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, daß sie in der sog. tridentinischen Form, nämlich vor einem - zuständigen - katholischen Geistlichen und in Gegenwart von zwei Zeugen, geschlossen wird. Ist der erste Mann der Verlobten katholischen Bekenntnisses und ist die Ehe nicht in der vorerwähnten Form geschlossen worden, dann ist die erste Ehe nichtig, steht also nach dem Heimatrecht des Antragstellers der beabsichtigten Eheschließung das Hindornis des Ehebandes nicht entgegen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der erste Mann der Verlobten gleichfalls nichtkatholischen Bekenntnisses war. Dann war gemäß Can 1099 CIC zur Gültigkeit der Ehe die Einhaltung der in Can 1094 CIC vorgeschriebenen Form nicht erforderlich. Die Ehe konnte dann vielmehr in beliebiger Form geschlossen werden und begründete auch nach dem Heimatrecht des Antragstellers als gültige Ehe gleichfalls das Hindernis des Ehebandes. Ermittlungen in dieser Richtung sind nicht etwa mit Rücksicht darauf entbehrlich, daß nach kanonischem Recht und damit auch nach dem Heimatrecht des Antragstellers die Ehe den Schutz des favor juris genießt. Dieser Grundsatz gilt gemäß Can 1014 CIC nur in Zweifelsfällen. Er kommt folglich bei einem sicheren Formmangel nicht zur Anwendung. In einem solchen Falle bedarf es auch nicht der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe durch ein kirchliches Ehegericht. Es genügt vielmehr ein ohne Förmlichkeiten herbeizuführender Bescheid der kirchlichen Verwaltungsbehörde (vgl. Eichmann/Körsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Aufl., III. Bd. § 267 I, S. 225; Blanke, FamRZ 1963, 93).

Der Oberlandesgerichtspräsident hätte daher Feststellungen in dieser Richtung treffen müssen. Er hat dies unterlassen und die erbetene Befreiung ohne Rücksicht darauf, ob die erste Ehe der Verlobten des Antragstellers nach spanischem Recht als wirksam zustande gekommen anzusehen ist und folglich das impedimentum ligaminis begründet, versagt. Der angegriffene Bescheid ist aus diesem Grunde rechtswidrig und verletzt insoweit den Antragsteller in seinem Recht auf Eheschließung.

Der Bescheid muß daher auf den gemäß § 24 EGGVG zulässigen und gemäß § 26 EGGVG form- und fristgerecht gestellten Antrag hin nach § 28 Abs. 1 EGGVG aufgehoben werden. Damit erhält der Oberlandesgerichtspräsident Gelegenheit, die nach vorstehenden Erörterungen gebotenen Feststellungen zu treffen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG ist zugleich die Verpflichtung des Oberlandesgerichtspräsidenten auszusprechen, den Antragsteller unter Beachtung der Gründe dieser Entscheidung erneut zu bescheiden.

Ascher      Raske      Wüstenberg      Maaß      Dr. Graf